



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

u. [REDACTED]v6ghagkz9m@fragdenstaat.
de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6103

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Otremba

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 21.09.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-720-1/001 II#0376

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **IFG-Antrag - Vermittlung „Sämtliche Dienstanweisungen, internen Weisungen und
Arbeitshilfen des Jobcenters ab 2005“ [#269475]**

Sehr geehrter Herr W [REDACTED]

das Jobcenter Märkischer Kreis hat mir in der oben bezeichneten Vermittlungsangelegenheit eine Stellungnahme zukommen lassen.

Die internen Weisungen des Jobcenters Märkischer Kreis seien demnach ausschließlich für den internen Dienstgebrauch konzipiert. Die antragsgegenständlichen Dokumente müssten deshalb u.a. im Hinblick auf personenbezogene Daten überprüft und bearbeitet werden. Dies wäre unter Berücksichtigung des Zeitraums, auf den sich der Antrag bezieht, mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Das Jobcenter Märkischer Kreis schätzt einen Verwaltungsaufwand von mehreren Stunden, der für die Bearbeitung des Antrages voraussichtlich entstehen würde. Unter Berücksichtigung des Antragsgegenstandes scheint mir dies auch plausibel.

Sofern Sie weiterhin an Ihrem Antrag auf Zugang zu den antragsgegenständlichen Dokumenten festhalten wollen, stelle ich anheim, die Bereitschaft zur Übernahme der entstehenden Gebühren gegenüber dem Jobcenter Märkischer Kreis zu bestätigen.

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang dürfte in dem Verfahren des Jobcenter Märkischer Kreis derzeit somit nicht zu erblicken sein.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Ich habe das Jobcenter Märkischer Kreis ferner ergänzend darauf hingewiesen, dass als Voraussetzung für den Erlass eines Gebührenvorschussbescheides gemäß § 15 Bundesgebührengesetz zum einen die Gefährdung des Haushaltsinteresses, zum Beispiel ein hoher Verwaltungsaufwand, und zum anderen Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit bzw. -unwilligkeit vorliegen müssen. Der Schutz des Antragstellers vor einer Gebührenforderung dürfte den Erlass eines Gebührenvorschussbescheides insoweit nicht nahelegen.

Bis zu einer gegenteiligen Nachricht, gehe ich davon aus, dass sich das Vermittlungsverfahren aus Ihrer Sicht damit erledigt hat und nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Otremba

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.